



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XIII. Reichs-Deliberation über solchen Punct.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Octob.

S. XIII.

1649.
Octob.Deliberation
im Fürsten-
Rath darüber.

Im Fürsten-Rath wurde demnach bey der Session am 6. Octobr. dieses Puncts halber davor gehalten, man sollte wegen des Chur-Pfälzischen Temperamenti, und in specie wegen Bennfelden, in vorigen Terminis verbleiben, sich nicht vertieffen, noch die Obligation vom Kayser auf die Stände transferiren. Zu Beförderung des Wercks hingegen sollte man denen Kayserlichen Gesandten zusprechen, daß sie diese Sache richtig machen, und uns deswegen das Publicum nicht stecken lassen möchten, ingleichen bey dem Schwedischen Generalissimo und der Chur-Pfälzischen Gesandtschaft behuffige Vorstellung thun, auch bewegen an den Churfürsten selbst schreiben, nicht weniger die Französische Gesandten versichern, daß die Stände bey demjenigen, was sie mit ihnen abgehandelt hätten, beharren wollten.

Bev der Re- und Correlection aber aufsetzte sich eine Trennung, indem die Churfürstlichen diesen Vorschlag thaten, es sollte der Churfürst von Pfalz selbst an den König in Spanien schreiben, und um Franckenthal Ansuchung thun, indem man durch den Kayserlichen Ambassadeur zu Madrid die Versicherung bereits erhalten hätte, daß es einen guten Effect haben

werde. Mittler Zeit, und biß die Spanische Resolution erfolgte, möchte Ehrenbreitstein, Bennfeld und Heilsbronn biß auf den ultimum Terminum Restitutionis zurück verwiesen werden, und jedes dieser 3. Orte seine jetzige Besatzung behalten. Würde dann die Resolution ex voto erfolgen, und Franckenthal an Chur-Pfalz restituiret werden; so habe ohnehin alles seine Richtigkeit, und bedürffe es solchenfalls weder einer Sequestration noch sonstigen Temperamenti: Sollte aber selbige widrig ausfallen; so bliebe es bey der Sequestration, und wäre Bennfeld dem Churfürsten Pfalzgraffen einzuräumen, denen Franzosen aber, gegen Restituirung der Stadt Heilsbronn, ein Revers auszustellen, daß die Restitucion von Bennfeld gewiß erfolgen sollte, sobald Franckenthal restituiret werden würde. Nachdem aber das Fürstliche Collegium in diesem Vorschlag nicht einwilligen wollte, und es an das Reichs-Städtische kam, accedirte dieses dem Churfürstlichen Collegio vöblig. Nun wurde anhebt die Sequestration von Ehrenbreitstein zu befördern, das Schreiben sub N. I. an Ihre Kayserliche Majestät von Reichs wegen abgelaßen.

N. I.

Dictat. Norimb. d. 6. Octobr.

1649. per Mogunt.

Der Reichs-Stände Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, die Sequestration von Ehrenbreitstein betreffend.

Allergnädigster Herr!

Euer Kayserlichen Majestät wird sonder Zweifel von Dero biß Orts anwesenden Kayserlichen Herren Plenipotentiarren sowohl, als aus unserm an Dieselbe unterm 24. passato abgelaßenen, Ihre verheffentlich nunmehr wohl überbrachten Schreiben umständlich allerunterthänigst referiret worden seyn, was sich biß Orts wegen der von der Cron Spanien annoch innehabenden Bestung Franckenthal und deren von denen Cronen, sonderlich aber Frankreich, biß zu solcher Evacuation, begehrtten Asssecuration halber, vor schwehre Difficultäten ereignet, und welcher gestalt man a parte Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, endlich die zu solchem Ende ins Mittel gebrachte Sequestration der Bestung Ehrenbreitstein

bey

1649.
Octob.

bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz vor das zulänglichste Expediens erachtet, und Euer Kayserliche Majestät um dessen allergnädigste Approbation allerunterthänigst ersucht und gebeten.

1649.
Octob.

Gleichwie nun wir, zuvörderst aber Unsere Gnädigst- und Gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten der allerunterthänigsten Hoffnung und Zuversicht geleben, auch einigen Zweifel nicht machen, Euer Kayserliche Majestät werden zu vermahlig- förderfamsten Erlangung der so hoch desiderirten Universal- Evacuation und Exauktion, nächst Vorbenennung beyder anderer vorgeschlagenen Ew. Kayserlichen Majestät Hochlöblichstem Erb- Hause sowohl als gesamtten Heiligen Römischen Reich höchst- präjudicialischen und gefährlichen Temperamentorum wegen beyder Städte, Heilbronn und Costanz, auch Ihrer Seits solche Ehrenbreitsteinische Sequestration um so vielmehr allergnädigst belieben, alldieweil hierdurch verschiedene Chur- Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs alsobald zu ihren nicht weniger hoch importirenden Städten, Bestungen, Land und Leuten wiederum gelangen, auch im übrigen die Cron Frankreich zu förderfamster völliger Execution des Friedens verbunden, und das Heilige Römische Reich der vollständigen Beruhigung versichert wird; Berührte Bestung Ehrenbreitstein nicht weniger einen als den andern Weg, bevorab bey noch zwischen Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier und Dero Dohm Capitul obschwebenden schwehren Differentien, dem Heiligen Römischen Reich zum besten wohl verwahrt, und in eines getreuen Churfürstens Händen verbleibet; da hingegen viel beschwehliche Inconvenientien und vermerckte Remora abgewendet werden.

Also haben wir nicht unterlassen, zu Gewinnung der Zeit, und bis Hochwohlgedachte Dero Herren Plenipotentiaris auch hierüber nothwendige Instruction und Befehl erlangt haben werden, mit denen Königlich- Französischen Plenipotentiaris um disfalls in Handlung einzulassen, auch obchon im Anfang das Werk wegen Dero nach Inhalt sub Lit. A. beyliegenden Abschrift uns extradirten, nicht wenig geschäfftten Conditionen etwas schwehr scheinen wollen, gleichwohl endlich vermittelst Göttlicher Gnaden bis auf Euer Kayserlichen Majestät verhoffende allergnädigste Ratification uns mit denenselben eines gewissen, uners, ja auch Dero Plenipotentiaris selbstens Dafürhaltens, Euer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich zumahlen ohnpräjudicialischen Reccessus des Inhalts verglichen, massen Euer Kayserliche Majestät aus dem zweyten mit Lit. B. signirten copenylichen Beschluß mit mehrerm Ihro allerunterthänigst referiren lassen können.

Ersuchen und bitten demnach Euer Kayserliche Majestät, im Nahmen ob Höchsthoch- und Wohlgedachter unserer Gnädigster und Gnädiger Herren Principalen, Obern und Committenten, wir allerunterthänigst und gehorsamst, Die geruhen in allergnädigster Erwegung, was dem Heiligen Römischen Reich, in particulari aber obangeregter massen einem und andern Chur- Fürsten und Stand, hierdurch vor grosser Nutzen und Vortheil, dahingegen aber in längerer Entstehung dessen vor unabwebringlicher Schaden und Nachtheil zuwachsen kan, auch Ihro solchen im Nahmen Chur- Fürsten und Stände abgehandelten und subscribirten Reecess, davon die Herren Französischen zu weichen, oder in andere Conditiones, (es wollten dann Euer Kayserliche Majestät ihnen nach der Herren Schwedischen Vorschlag Ehrenbreitstein gleich sobald ganz abtreten,) zu willigen, ohne Zerrüttung des Haupt- Werks nicht vermocht werden können, allergnädigst belieben, und nicht allein dessen endlicher Vollziehung halber mehr Hoch- und Wohlgedachten Dero Kayserlichen Herren Plenipotentiaris nothdürfftigen allergnädigsten Befehl zukommen zu lassen, sondern auch Dero Commendanten auf mehr berührter Bestung Ehrenbreitstein, daß er dieselbe, sobald verglichener massen von der Cron Frankreich die Preliminar- Evacuation werckstellig gemacht wird, pari passu Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz in sequestrum einräume, nöthige Ordre allergnädigst zu ertheilen.

Und

1649
Octob.

Und machen wir uns einigen Zweifel nicht, es werden auf Euer Kayserlichen Majestät weitere Interposition und Instanz. Ihre Königlich Majestät zu Hispanien, nach gestalt Dero durch Ihren Obersten Hofmeister, Don Lugo d'Haro, Eurer Kayserlichen Majestät Ambassadeurn, Marchesen de Caretto erteilten, uns von Dero Plenipotentiarren per Extractum communicirten hochrühmlichsten Erklärung, zu mehrer Bezeigung Dero bis dato vielfältig contestirten löblichsten Friedens-Vergerde, berührte Bestung Franckenthal Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Heidelberg, als rechtmäßigem Herrn, ohnverlangt wiederum restituiren, damit hierdurch die völlige Tranquillirung zu des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen grosser Obligation befördern, und daß die Bestung Ehrenbreitstein, als ein so vornehmer Rhein-Posten, in der Cron Franckreich Händen nicht kommen möge, mit unsern Herren Principalen abwenden zu lassen, von selbstem gnädigst geneigt seyn. Wir werden auch nicht ermangeln, nomine Imperii höchstgedachte Ihre Königlich Majestät hierunter ebenmäßig in Schrifften unterthänigst zu befangen, Euer Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchend und bittend, Sie geruhen, wohl gemeldten Dero Ambassadeur am Königlich Hofe allergnädigst anzubefehlen, dem geliebten Vaterland Deutscher Nation zum besten die verhoffende willfährige gnädigste Resolution zu sollicitiren, auch an Dero höchstvermögenden Ort, gleich dato von Ihre hochrühmlichst beschehen, noch ferner sich so weit allergnädigst zu interponiren, damit ohne weitem höchst gefähr- und schädlichen Aufschub solche Franckenthalische Evacuation erhalten werden möge.

1649
Octob.

Ein solches, neben dem es Ew. Kayserlichen Majestät und Dero Hochlöblichen Erz-Haus sowohl als dem ganzen Heiligen Römischen Reich zum besten gereichet, werden unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen, Obere und Committenten hinweg wiederum Dieselbe nach Möglichkeit allerunterthänigst zu demeriten ohnvergesen bleiben; und thun Dieselbe in allerunterthänigster Erwartung Dero allergnädigst-willfährigen Kayserlichen Resolution etc. Gedr. Nürnberg, d. 4. Octobr. 1649.

An Ihre Römisch-Kayserliche Majestät.

§. XIV.

Des Fränkischen Erantles
Beschwerung
wegen der Ein-
quartierung.

Obwohl die Stände mit Erlegung der Schwedischen Satisfaktions-Gelder sich nicht gesäumt hatten, um desto ehender der hart drückenden Einquartierungs-Last befreuet zu werden; so erfolgte jedoch von Seiten der Schweden die Absföhrung keinesweges nach Proportion der ihnen davor gezahlten Geld-Summen, in welchem Stück insonderheit der Fränkische Erantl heftige Beschwerde führte, massen an einer Sonntags den 30. Sept. angestellten Versammlung der Bambergische, Doct. Götzendorff, welcher dabei das Directorium führte, folgendes proponirte: „Ihrer Gräßlichen Gnaden, (untermahl der Herr Graf von Castell zugegen, und nach den Gräßlichen auf der rechten Hand der Tafel neben erlähnen Städtischen, welche sich sonst auf beyden Seiten gesetzt befand) und den Herren, allerseits wäre ohne Erinnerung genug-

sam wissend, was gestalt die Königlich-Schwedische Generalität von dem Hochlöblichen Fränkischen Erantl abermahls eine Summa Geldes von 120000. Rthl. begehret, und solche in Abschlag des Contingents zu den 3. Millionen Schwedischer Satisfaktions-Gelder. Deshalb vor-gestriges Tages der Stände Gesandten dieses Erantles allhie zusammen kommen, und von diesem Postulato deliberiret, auch dahin geschlossen, daß man vermittelst einer Deputation den Königlich-Schwedischen Herrn Praesident Ersklein ersuchen lassen solle, dieweil 1) diese begehrete Summa Geldes sehr groß, und vorher auch von dem gesamten Fränkischen Erantl 294776. fl. geliefert, hingegen aber die verprochenen Absföhrung der Wölcker, so etwa in 2. Regimentern und 6. Compagnien